

Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 23. August 2011

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen	3
1.1 Rechtsnatur und Leistungsauftrag	3
1.2 Heutiges Studienangebot	3
1.2.1 Leistungsauftrag Ausbildung	3
1.2.2 Leistungsauftrag Weiterbildung	4
1.2.3 Bestehende Angebote im Bereich «Bildung für Berufsbildungsverantwortliche»	4
1.2.4 Kurzporträts der Partnerinstitutionen der PHSG	6
2 Ausbildung von Lehrpersonen für die Sekundarstufe II	6
2.1 Ausbildung von Lehrpersonen für die Berufsbildung	6
2.1.1 Rechtsgrundlagen	7
2.1.2 Ausbildungsanbieter	7
2.1.3 Finanzierung der kantonalen Angebote	8
2.1.4 Geplante Angebote der PHSG	9
2.1.5 Bedarf	9
2.1.6 Bedeutung für Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf Volksschulstufe, für kantonale Sekundarstufe II und Wirkung für die Region	11
2.2 Ausbildung von Lehrpersonen für gymnasiale Maturitätsschulen	12
2.2.1 Ausgangslage	12
2.2.2 Geplantes Vorgehen	12
3 Änderung des Gesetzes über die PHSG	13
3.1 Erweiterung Ausbildungsauftrag um Lehrpersonen für die Sekundarstufe II und Anpassung der Terminologie	13
3.2 Streichung Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrates für Personalvorschriften	13
3.3 Namensänderung in «Pädagogische Hochschule St.Gallen»	14
4 Kosten	14
4.1 Ausbildung von Lehrpersonen für die Berufsbildung	14
4.2 Ausbildung von Lehrpersonen für gymnasiale Maturitätsschulen	15
4.3 Namensänderung in «Pädagogische Hochschule St.Gallen»	15

5	Referendum	15
6	Antrag	16
	Entwurf (Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen)	17

Zusammenfassung

Die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (PHSG) bildet an den Standorten Rorschach, St.Gallen und Gossau über 900 Studierende zu Lehrpersonen für die Volksschule (Kindergarten, Primarschule, Realschule und Sekundarschule) im Kanton St.Gallen aus. Sie begleitet die Lehrpersonen während der Berufseinführung, vermittelt in fünf Regionalen Didaktischen Zentren (RDZ) berufspraktische Weiterbildung für die amtierenden Lehrpersonen und betreibt zusammen mit anderen Hochschulen anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung.

Bei der Ausbildung von Lehrpersonen für Berufsfachschulen besteht in der Ostschweiz noch Entwicklungsbedarf. Erfolgreiche Pilotstudiengänge der PHSG – teilweise in Kooperation mit weiteren etablierten Institutionen – und die erfolgreich lancierte, eigene berufspädagogische Forschung mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und der Internationalen Bodenseehochschule (IBH) schaffen eine ausgezeichnete Ausgangslage für die Erschliessung der Sekundarstufe II durch die PHSG. Die in St.Gallen angebotenen Lehrgänge entsprechen einem echten Bedürfnis. So ist es den künftigen oder amtierenden Berufsfachschullehrpersonen aus der Ostschweiz möglich, eine Erwerbstätigkeit an der Berufsfachschule, die Ausbildung an der PHSG und ihre persönlichen und familiären Ansprüche sinnvoll und erfolgversprechend aufeinander abzustimmen. Voraussetzung für die Ausbildung von Lehrpersonen der Sekundarstufe II ist die Erweiterung des gesetzlichen Leistungsauftrags der PHSG. Im Rahmen eines Nachtrags des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen soll diese Erweiterung vorgenommen werden. Bei entsprechender Gelegenheit sollen auch der Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrates für Personalvorschriften an der PHSG aufgehoben werden (wie es im Zuge des Erlasses des Personalgesetzes schon für das Staatspersonal generell geschehen ist) und die Bezeichnung der PHSG in «Pädagogische Hochschule St.Gallen» angepasst werden.

Mit der Gesetzesrevision sind Mehrkosten für den Kanton St.Gallen aufgrund der Erweiterung des Leistungsauftrags der PHSG um die Ausbildung von Lehrpersonen für die Sekundarstufe II verbunden: Für den Teilbereich «Bildung für Berufsbildungsverantwortliche» ist eine Erhöhung des Staatsbeitrags an die PHSG von rund Fr. 239'000.– (jährlich) notwendig. Diese wird im Rahmen des Globalkredits der PHSG eingestellt.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf über einen Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (sGS 216.0; abgekürzt GPHSG).

1 Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen

1.1 Rechtsnatur und Leistungsauftrag

Die PHSG ist am 1. September 2007 aus den bisherigen Pädagogischen Hochschulen St.Gallen und Rorschach entstanden¹. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht der Selbstverwaltung (Art. 1 Abs. 2 GPHSG). Zur Erbringung ihrer Leistungen steht der PHSG ein Globalbudget zur Verfügung.

Die PHSG nimmt gemäss Gesetz folgende Bildungs- und Forschungsaufträge wahr (Art. 2 und Art. 3 GPHSG):

- Anbieten von auf der Wissenschaft basierenden praxisorientierten Studien mit fachlichem, methodisch-didaktischem und pädagogischem Inhalt für die Ausbildung von Lehrpersonen der Volksschule (Kindergarten, Primar-, Real- und Sekundarschule);
- Begleitung der Lehrpersonen während der Berufseinführungsphase;
- Betreiben von anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen;
- Organisation von berufspraktischen Aus- und Weiterbildungen in den Regionalen Didaktischen Zentren (RDZ);
- Möglichkeit, Dienstleistungen zu erbringen, namentlich in der Weiterbildung oder zugunsten der Gemeinden.

Dieser allgemeine Leistungsauftrag kann durch den besonderen Leistungsauftrag erweitert werden (Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 11 GPHSG). Der Rat der Hochschule bereitet den besonderen Leistungsauftrag jährlich vor (Art. 14 Abs. 2 Bst. b GPHSG). Er wird von der Regierung erteilt (Art. 8 Abs. 2 Bst. c GPHSG) und vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen (Art. 7 Abs. 2 Bst. c GPHSG).

Die PHSG bildet an den Standorten Rorschach, St.Gallen und Gossau über 900 Studierende zu Lehrpersonen für die Volksschule (Kindergarten, Primar-, Real- und Sekundarschule) aus. Sie beschäftigt per 31. Dezember 2010 insgesamt 374 Mitarbeitende, verteilt auf 223 Vollzeitstellen, davon entfallen auf Dozierende 246 Personen (96 Vollzeitstellen).

1.2 Heutiges Studienangebot

1.2.1 Leistungsauftrag Ausbildung

Im *Ausbildungsbereich* umfasst das Studienangebot der PHSG derzeit folgende Ausbildungen:

- Bachelorstudiengang zur Lehrperson für Kindergarten und Primarschule Unterstufe (Diplomtyp A)
- Bachelorstudiengang zur Lehrperson für Primarschule Unter- und Mittelstufe (Diplomtyp B);
- Bachelor- und Masterstudiengang zur Lehrperson für die Sekundarstufe I (phil. I);
- Bachelor- und Masterstudiengang zur Lehrperson für die Sekundarstufe I (phil. II);
- Studiengang «Master of Arts in Early Childhood Studies» (Frühkindliche Bildung in Forschung und Praxis)².

Die PHSG beteiligt sich zudem am Masterstudiengang «M.A. Schulentwicklung IBH», einem Kooperationsmaster von fünf pädagogischen Hochschulen unter dem Dach der Internationalen Bodensee Hochschule (IBH).

Alle Hochschuldiplome der PHSG für Ausbildungsstudiengänge zur Lehrperson für die Volksschule sind durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) schweizweit anerkannt.

¹ Vgl. Vorlage «Schaffung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen» (Geschäft Nr. 22.05.04 und 26.05.03).

² Ausbildungsangebot in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Weingarten (Deutschland).

1.2.2 Leistungsauftrag Weiterbildung

Mit einem breiten, bedarfsgerechten Weiterbildungsangebot unterstützt die PHSG den Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit bzw. die berufliche Entwicklung von Lehrpersonen. Gemäss Bologna-Deklaration werden Weiterbildungsangebote in folgende Kategorien eingeteilt:

- Weiterbildungs-Master (Master of Advanced Studies, abgekürzt MAS) im Umfang von mind. 1'800 Lernstunden (mind. 60 ECTS-Kreditpunkte);
- Weiterbildungs-Diplome (Diploma of Advanced Studies; abgekürzt DAS) im Umfang von mind. 900 Lernstunden (mind. 30 ECTS-Kreditpunkte);
- Weiterbildungs-Zertifikate (Certificate of Advanced Studies; abgekürzt CAS) im Umfang von mind. 300 Lernstunden (mind. 10 ECTS-Kreditpunkte).

Die PHSG bietet *im Weiterbildungsbereich* im Studienjahr 2010/2011 – teilweise in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen – CAS-Lehrgänge, einen DAS-Lehrgang sowie MAS-Lehrgänge an.

Weiter bietet die PHSG für Lehrpersonen der Volksschule für einzelne Unterrichtsfächer bzw. Stufenerweiterungen Erweiterungsstudien an. Interessierten Lehrpersonen stehen verschiedene Kurse zur Auswahl.

1.2.3 Bestehende Angebote im Bereich «Bildung für Berufsbildungsverantwortliche»

Die PHSG bietet bereits heute Lehrgänge an, in denen einerseits diplomierte Berufsleute zu Berufsfachkundefachlehrpersonen und andererseits Lehrpersonen (in der Regel Primar- und Oberstufenlehrpersonen) zu Berufsfachschullehrpersonen für die allgemeinbildenden Fächer ausgebildet werden. Mit diesen Pilotstudiengängen wurden und werden im Hinblick auf den geplanten Ausbau des Ausbildungsauftrags der PHSG wertvolle Erfahrungen gesammelt und die Akzeptanz bei Teilnehmenden, Abnehmerschulen und Anerkennungsbehörde sowie generell im Bildungsmarkt geprüft. Ziel der PHSG ist es, mit dem direkten Bezug zur Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen der Berufsbildung die Schnittstelle zwischen der Oberstufe der Volksschule und dem Einstieg ins Berufsleben besser zu erschliessen. Konkret erbringt die PHSG heute folgende Leistungen im Bereich «Bildung für Berufsbildungsverantwortliche»:

- *Lehrdiplom für berufskundlichen Unterricht (BKU) an Berufsfachschulen und in der höheren Berufsbildung:*

Der berufsbegleitende Studiengang zur Lehrperson BKU an Berufsfachschulen und in der höheren Berufsbildung wird in Kooperation mit dem Institut für Wirtschaftspädagogik der Universität St.Gallen (IWP-HSG) und dem Zentrum für berufliche Weiterbildung St.Gallen (ZbW) als Pilotstudiengang im Weiterbildungsbereich der PHSG angeboten. Er ist modular aufgebaut und setzt die Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) um. Unter Vorbehalt der Anerkennung durch den Bund führt der Lehrgang zu einem eidgenössisch anerkannten Diplom. Die PHSG hat dem Bund das Anerkennungsgesuch im Mai 2008 eingereicht; der Abschluss des Anerkennungsverfahrens wird auf den Zeitpunkt der Verleihung der ersten Diplome im Winter 2011/2012 erwartet. Der Zwischenbericht des BBT liegt vor. Dieser attestiert der PHSG eine professionelle Durchführung und enthält keine Handlungsempfehlung.

Der Pilotstudiengang BKU startete erstmals im Sommer 2008 (mit 21 Teilnehmenden) und in einem zweiten Durchgang im Sommer 2010 (mit 28 Teilnehmenden). Ein nächster Start ist im Jahr 2012 geplant.

- *Lehrdiplom für allgemeinbildenden Unterricht (ABU) an Berufsfachschulen:*

Der berufsbegleitende Studiengang zur haupt- oder nebenberuflichen Lehrperson für ABU an Berufsfachschulen wird durch die PHSG als Pilotstudiengang im Weiterbildungsbereich ange-

boten. Er ist modular aufgebaut und setzt die Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche des BBT um. Unter Vorbehalt der Anerkennung durch den Bund führt der Lehrgang zu einem eidgenössisch anerkannten Diplom. Die PHSG hat dem Bund das Anerkennungsgesuch im März 2010 eingereicht; der Abschluss des Anerkennungsverfahrens wird auf den Zeitpunkt der Verleihung der ersten Diplome im Jahr 2012 erwartet. Der Zwischenbericht des BBT liegt ebenfalls vor. Dieser attestiert der PHSG eine professionelle Durchführung und enthält keine Handlungsempfehlung.

Der Studiengang ABU startete erstmals im Sommer 2010 (mit 21 Teilnehmenden in der Ausbildung zur hauptberuflichen Lehrperson und 14 Teilnehmenden in der Ausbildung zur nebenberuflichen Lehrperson). Nächste Starts sind für die Jahre 2011 (nebenberufliche Lehrtätigkeit) und 2012 (hauptberufliche Lehrtätigkeit) geplant.

– *Eigene Forschung im Bereich Berufspädagogik:*

Das Forschungsgesuch des Kompetenzzentrums Forschung, Entwicklung und Beratung an der PHSG zum Thema «Lernende im Spannungsfeld von Ausbildungserwartungen, Ausbildungsrealität und erfolgreicher Erstausbildung» fand im Jahr 2009 den Zuspruch des Schweizerischen Nationalfonds (SNF), was Drittmittel von mehreren hunderttausend Franken für die Erschliessung des neuen Bereichs der «Berufspädagogik» für die PHSG bedeutet. Im Jahr 2010 hat die PHSG für ein zweites Berufsbildungsprojekt, das in Kooperation mit verschiedenen Hochschulen aus der IBH durchgeführt werden soll, vom SNF grünes Licht erhalten. Es geht auch in diesem Projekt mit dem Titel «Berufsorientierung und Übergangmanagement in der internationalen Bodenseeregion – Brücke» um die Verbesserung der Schnittstelle zwischen dem Abschluss der Volksschule und dem Eintritt in eine Berufslehre. Beide Projekte thematisieren eine der Kernaufgaben der PHSG, nämlich die Ausbildung angehender Oberstufenlehrpersonen in der praktischen Vorbereitung der Schulabgängerinnen und -abgänger für eine erfolgreiche Berufswahl und einen gelungenen Einstieg in die Berufsausbildung.

Die PHSG leistet zudem mit ihrem Kompetenzzentrum für Forschung, Entwicklung und Beratung einen wichtigen Beitrag zur wissenschaftlichen Klärung von schulischen Fragen und Problemstellungen.

– *Ostschweizer Kompetenzzentrum für Berufsbildung (OKB):*

Im September 2010 haben die PHSG, das IWP-HSG und das ZbW mit dem OKB³ eine gemeinsame regionale Plattform gegründet. Darin sind die Ressourcen und Kompetenzen der bereits in einer Kooperation verbundenen Institutionen gebündelt. Auf diese Weise sollen die vielfältigen Kompetenzen der in der Region verankerten und auf unterschiedliche Weise an Lehrerbildung und Berufsbildung beteiligten Institutionen genutzt werden.

Die drei Trägerinstitutionen wollen mit dem OKB die Berufsbildungsverantwortlichen der verschiedenen Lernorte⁴ stärken und ihnen eine regionale Plattform für eine lebendige Lernortkooperation bieten.

Nicht zuletzt durch die Kooperation dreier unterschiedlicher, in jeweils speziellen Gebieten tätiger Partner wird eine hohe Fachkompetenz im Bereich der Berufsbildung erreicht. Die laufenden Lehrgänge sind gut unterwegs. Das Ostschweizer Kompetenzzentrum für Berufsbildung OKB wird seinem Namen gerecht.

³ <http://www.berufsbildung-ost.ch>.

⁴ Die drei Lernorte in der Berufsbildung sind: Lehrbetrieb, überbetriebliche Kurse, Berufsfachschule.

1.2.4 Kurzporträts der Partnerinstitutionen der PHSG

Im Bereich «Bildung für Berufsbildungsverantwortliche» (Sekundarstufe II) hat die PHSG namentlich mit folgenden Institutionen eine Kooperation abgeschlossen:

– *Institut für Wirtschaftspädagogik (IWP-HSG):*

Das IWP-HSG ist eines der rund 30 Institute und Forschungsstellen der Universität St.Gallen (HSG). Es bietet im Rahmen des Hochschuldidaktischen Zentrums Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für unterschiedliche Bedürfnisgruppen. Das Institut verfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage die Frage, wie in Wirtschaft und Gesellschaft Bildung und Lernen gestaltet werden können. Im Mittelpunkt stehen dabei Prozesse des Lehrens und Lernens, des Schul- und Bildungsmanagements sowie Fragen der Steuerung des Bildungssystems. Dabei ist eine ständige Verzahnung von wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung und innovativer Praxisgestaltung handlungsleitend. Im Lauf der Zeit wurden darüber hinaus gezielt neue Arbeitsfelder erschlossen und Kompetenzzentren eingerichtet: Kompetenzzentrum «Schulmanagement» (2000), «Sozialkompetenzen» (2000), «Förderung von Lernkompetenzen» (2002) und schliesslich das Kompetenzzentrum «Hochschuldidaktik» der Universität St.Gallen (2004). Das IWP-HSG bietet die Zusatzausbildung zur diplomierten Wirtschaftspädagogin bzw. zum diplomierten Wirtschaftspädagogen an. Diese Ausbildung befähigt erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen unter anderem als Lehrpersonen in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern an höheren Schulen (Gymnasium, Wirtschafts- resp. Handelsmittelschule, kaufmännische Berufsfachschule, Fachhochschule) tätig zu werden. Im Regelfall wird die Zusatzausbildung parallel zum Bachelor- und Master-Studium an der Universität absolviert, es kann aber auch erst auf Master-Stufe mit der Zusatzausbildung begonnen werden. Überdies richtet sich die Zusatzausbildung auch an Zweitstudierende resp. Personen mit Master-Abschluss in Wirtschaftswissenschaften.

Das IWP-HSG bringt seine Erfahrungen in der Aus- und Weiterbildung von Schulleitungspersonal und Lehrpersonen der Sekundarstufe II mit ein. Dadurch will das IWP-HSG aktiv dazu beitragen, die Position der Berufsbildung in der Schweiz weiter zu stärken.

– *Zentrum für berufliche Weiterbildung St.Gallen (ZbW)*

Das ZbW wurde im Jahr 1946 gegründet und ist heute mit jährlich über 6000 Studierenden die grösste technisch orientierte Weiterbildungsstätte der Ostschweiz. Die Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung decken aber nicht nur den technischen Bereich ab. Ebenso gehören Ausbildungen und Kurse in den Bereichen Führung, Finanzen und Recht zum Programm. Im Vordergrund sämtlicher Bemühungen des ZbW stehen einerseits die berufliche und persönliche Entwicklung der Absolvierenden und andererseits das Abdecken der Bedürfnisse der Wirtschaft nach aktuell ausgebildeten Mitarbeitenden und Kaderleuten. Zudem hat das ZbW in den letzten zehn Jahren ein Kompetenzzentrum für angewandte Berufspädagogik aufgebaut, das Aus- und Weiterbildungen für Berufsbildungsverantwortliche sowie Dienstleistungen für Institutionen der Berufsbildung anbietet.

Das ZbW erhofft sich von der gelebten Kooperation eine Stärkung und einen Nutzen für die Berufsbildung.

2 Ausbildung von Lehrpersonen für die Sekundarstufe II

2.1 Ausbildung von Lehrpersonen für die Berufsbildung

Der Übergang von der Volksschule ins Berufsleben ist eine der entscheidenden Schnittstellen im Leben vieler junger Menschen. An der PHSG werden u.a. jene Lehrpersonen ausgebildet, welche die Jugendlichen in der Berufswahlvorbereitung aktiv unterstützen: die Lehrpersonen der Oberstufe (Real- und Sekundarschule). Sie unternehmen grosse Anstrengungen, damit die Jugendli-

chen in Kenntnis der verschiedenen Studienrichtungen und Berufsbildungsangebote ihre Berufswahl vorbereiten können.

Dieses Anliegen der gut getroffenen Berufswahl soll künftig durch die PHSG noch stärker unterstützt werden, indem sie gezielt Schritte zur Verbesserung des Übergangs von der Schule zum Beruf unternehmen wird. Die PHSG, die ursprünglich ausschliesslich für die Ausbildung von Volksschul-Lehrpersonen vorgesehen war, sucht den direkten Bezug zur Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen der Berufsbildung. Damit soll die Schnittstelle zwischen der Oberstufe der Volksschule und dem anschliessenden Berufsleben erschlossen sowie ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch gefördert werden.

2.1.1 Rechtsgrundlagen

Seit dem Jahr 2004 gilt für die Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, SR 412.10; abgekürzt BBG) sowie die Verordnung über die Berufsbildung (SR 412.101; abgekürzt BBV). Das Berufsbildungsgesetz schreibt vor, dass Lehrpersonen, die in der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung unterrichten, über eine fachliche, pädagogische und methodisch-didaktische Bildung verfügen müssen (Art. 46 BBG). Der Inhalt der berufspädagogischen Bildung ist in Art. 48 BBV sowie in den Rahmenlehrplänen nach Art. 49 BBV festgelegt. Die berufspädagogische Bildung muss auf Hochschulstufe erworben werden (Art. 46 BBV), also beispielsweise an einer Pädagogischen Hochschule wie der PHSG.

Berufsfachschullehrpersonen für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität verfügen über eine Fachbildung mit einem Abschluss auf Tertiärstufe. Für hauptberuflich tätige Berufsfachschullehrpersonen umfasst die berufspädagogische Ausbildung wenigstens 1'800 Lernstunden (60 ECTS-Punkten), bei nebenberuflichen Berufsfachschullehrpersonen wenigstens 300 Lernstunden (10 ECTS-Punkte). Ausgebildete Gymnasiallehrpersonen, die auch an Berufsmaturitätsschulen unterrichten wollen, haben ergänzend eine berufspädagogische Bildung von 300 Stunden (10 ECTS-Punkte) zu absolvieren⁵.

Die Ausbildungen für Berufsbildungsverantwortliche lassen sich nicht in die Bologna-Struktur der grundständigen Bachelor und Master eingliedern, da die Studierenden vor der Ausbildung zur Lehrperson bereits eine Ausbildung auf der Tertiärstufe abgeschlossen haben. Die Ausbildung zur Lehrperson konzentriert sich auf pädagogische Aspekte und entspricht von der Dauer her weder einem Bachelor (3 Jahre Vollzeitstudium / 180 ECTS-Punkte) noch einem grundständigen Master (1,5 bis 2 Jahre Vollzeitstudium / 90 bis 120 ECTS-Punkte).

Die Anerkennung der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für die Berufsbildung (schulische Grundbildung und Berufsmaturität) erfolgt gestützt auf Art. 46 BBG und Art. 46 BBV. Nach der Anerkennung durch den Bund können die Ausbildungsanbieter eidgenössische Diplome abgeben.

2.1.2 Ausbildungsanbieter

In den Kantonen besteht Bedarf an Ausbildungen für Berufsbildungsverantwortliche. Neben dem Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) in Zollikofen BE, welches im Auftrag des Bundes die Aus- und Weiterbildung von Berufsbildungsverantwortlichen auf Hochschulstufe fördert sowie Forschung, Studien, Pilotversuche und Dienstleistungen im Bereich Berufsbildung betreibt, sind deshalb weitere Institutionen mit entsprechenden Ausbildungsangeboten präsent:

⁵ vgl. Art. 46 BBV.

Ausbildungsanbieter	Berufsbildungsverantwortliche in überbetrieblichen Kursen und weiteren dritten Lernorten	Berufskundlicher Unterricht an Berufsfachschulen	Allgemeinbildender Unterricht an Berufsfachschulen	Lehrpersonen an Höheren Fachschulen	Lehrpersonen an Berufsmaturitätsschulen: Ergänzende Ausbildung für Gymnasiallehrpersonen
PH Bern					X ⁶
PH Thurgau					X ⁶
PH Vaud					X ⁶
PH Zentralschweiz		X		X	
PH BEJUNE ⁷					X ⁶
PH St.Gallen		X	X	X	
PH Zürich ZHSF ⁸		X ⁹	X ⁹	X ⁹	X ⁹
UH Freiburg ¹⁰					X ⁶
EHB	X	X	X	X	X

Quelle: COHEP¹¹, Stand: 26. April 2011

2.1.3 Finanzierung der kantonalen Angebote

Während die Angebote am EHB durch den Bund finanziert werden, werden die Angebote der übrigen Ausbildungsanbieter bisher entweder von den Trägerkantonen und/oder über hohe Studiengebühren finanziert. Dies schränkt die Konkurrenzfähigkeit der kantonalen Angebote gegenüber dem EHB massiv ein. Damit die Teilnehmenden anderer Kantone an den Ausbildungskosten beteiligt werden können, hat die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) Beiträge über die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (sGS 234.031; abgekürzt FHV) beantragt. Die zuständige Kommission FHV der EDK hat am 20. Januar 2011 beschlossen, dass die Kantone an die Ausbildungen von Berufsbildungsverantwortlichen an Pädagogischen Hochschulen mit einem Umfang von wenigstens 60 ECTS-Kreditpunkten Beiträge im Rahmen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) leisten, sofern die Lehrgänge vom Bund anerkannt sind. Dies betrifft:

- Lehrpersonen für den berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen (hauptberufliche Tätigkeit);
- Lehrpersonen für den allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen (hauptberufliche Tätigkeit);
- Studiengang «Lehrperson an Höheren Fachschulen» (hauptberufliche Tätigkeit).

Die Finanzierung der Ausbildungen für nebenberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen sowie der ergänzenden berufspädagogischen Ausbildung von Lehrpersonen an Berufsmaturitätsschulen erfolgt nicht über die FHV, da einerseits der Umfang dieser Ausbildungen (10 ECTS-Punkte im Minimum) für eine Aufnahme in die FHV als zu geringfügig erachtet wird und andererseits die Ausbildung zur nebenberuflichen Lehrperson – in Ergänzung zur bestehenden Berufstätigkeit – eine Zusatzqualifikation darstellt, welche in erster Linie die Arbeitsmarktfähigkeit der jeweiligen Person erhöht oder gegebenenfalls den Bedürfnissen der Arbeitgeber entgegenkommt.

⁶ Wird in Zusammenarbeit mit dem EHB angeboten.

⁷ PH BEJUNE = Pädagogische Hochschule Bern-Jura-Neuenburg.

⁸ Das Zürcher Hochschulinstitut für Schulpädagogik und Fachdidaktik (ZHSF) ist ein Institut der Pädagogischen Hochschule Zürich (PH Zürich), der Universität Zürich (UZH) und der ETH Zürich. Das strategische Ziel ist es, durch enge Zusammenarbeit die Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer am Hochschulstandort Zürich zu optimieren.

⁹ Kooperationsangebote der PH Zürich mit ZHSF, UHZ und ETH.

¹⁰ Universität Freiburg, Departement Erziehungswissenschaften.

¹¹ COHEP = Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen.

2.1.4 Geplante Angebote der PHSG

Insbesondere bei der Ausbildung von Lehrpersonen für Berufsfachschulen besteht in der Ostschweiz noch Entwicklungsbedarf. Die PHSG hat auf Basis des Berufsbildungsgesetzes und der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche verschiedene Lehrgänge¹² entwickelt. Die Ausbildungskonzepte für diese Lehrgänge weisen ein eigenes Profil auf, das wissenschaftlich abgestützt ist, viel Praxisbezug aufweist und mit modernen didaktischen Methoden vertieft wird. Das zuständige Amt für Berufsbildung des Bildungsdepartementes hatte die Gelegenheit, die Bedürfnisse und Anliegen der Abnehmerseite einzubringen. Die Berufsfachschullehrpersonen profitieren von der hohen Kompetenz der PHSG im pädagogischen und methodisch-didaktischen Bereich. Durch die Kooperationspartner¹³ werden zudem fachwissenschaftliche und berufspraktische Kompetenzen eingebracht, die zusammen eine optimale Grundlage für die Berufsbildung ergeben. Zusammen mit der erfolgreich lancierten eigenen berufspädagogischen Forschung mit Unterstützung des SNF und der IBH¹⁴ schafft dies eine ausgezeichnete Ausgangslage für die Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen durch die PHSG.

Was bisher als Pilotstudiengänge im Leistungsbereich *Weiterbildung* angeboten worden ist, soll künftig im Leistungsbereich *Ausbildung* angesiedelt werden:

- Ausbildung von Lehrpersonen für den berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen (hauptberufliche Tätigkeit) und an höheren Fachschulen (hauptberufliche Tätigkeit);
- Ausbildung von Lehrpersonen für den allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen (hauptberufliche Tätigkeit).

Es ist dabei vorgesehen, die Ausbildungsgänge zur hauptberuflichen Tätigkeit alle zwei Jahre als berufsbegleitende Studiengänge zu starten:

- Lehrpersonen für berufskundlichen Unterricht (hauptberufliche Tätigkeit, Studiendauer 6 Semester; Studienumfang 60 ECTS-Punkte, nächster Start im Jahr 2012);
- Lehrpersonen für allgemeinbildenden Unterricht (hauptberufliche Tätigkeit, Studiendauer 6 Semester, Studienumfang 60 ECTS-Punkte, nächster Start im Jahr 2012).
- Lehrpersonen für allgemeinbildenden Unterricht (nebenberufliche Tätigkeit, Studiendauer 2 Semester, Studienumfang 10 ECTS-Punkte, nächster Start im Jahr 2011).

Die Studiengänge sind modular aufgebaut, sodass sie sich berufsbegleitend absolvieren lassen. Zusätzliche Angebote für vorwiegend nebenamtlich tätige Berufsbildungsverantwortliche können weiterhin über die Weiterbildung angeboten werden.

Das BBT führt für alle Lehrgänge Anerkennungsverfahren durch, in welchen die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, der Rahmenlehrpläne und der Prüfungsvorschriften überprüft werden. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Verfahrens sind die Abschlüsse und Titel schweizweit anerkannt. Nach den heute vorliegenden Informationen erfüllen die sich im Anerkennungsverfahren befindlichen Pilotstudiengänge der PHSG die hohen Qualitätsanforderungen. Die Zwischenberichte des BBT liegen vor und enthalten keine Handlungsempfehlungen.

2.1.5 Bedarf

Eine Bedarfsanalyse der PHSG hat ergeben, dass mit den neuen Angeboten einem Bedürfnis der Region entsprochen wird und dass damit der Bedarf der Region gedeckt werden kann. Allein an Berufsfachschulen und an Höheren Fachschulen im Kanton St.Gallen ist bei einem Bestand von heute rund 600 Lehrpersonen mit jährlich 30 neu auszubildenden Lehrpersonen zu rechnen. Davon entfallen schätzungsweise 20 auf altersbedingte Rücktritte und 10 auf Berufswechsel oder Pensenreduktionen.

¹² Pilotstudiengänge, vgl. Ziff. 1.2.3.

¹³ Vgl. Ziff. 1.2.4.

¹⁴ Vgl. Ziff. 1.2.3.

Weiter zeigt eine Bedarfserhebung¹⁵, die im Rahmen eines gemeinsamen Projekts des BBT und der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK)¹⁶ in Auftrag gegeben wurde, dass bei bereits angestellten Lehrpersonen ein beachtlicher berufspädagogischer Nachqualifikationsbedarf besteht. Ausgangspunkt dieses schweizweiten Projekts war die Situation, dass an Berufsfachschulen Lehrpersonen unterrichten, welche die formalen Anforderungen der fachlichen oder berufspädagogischen Qualifikation nicht oder nur teilweise erfüllen – zum Beispiel jene Primarlehrperson, die seit über fünf Jahren ohne berufspädagogische Ausbildung an der Berufsfachschule als Lehrperson für den allgemeinbildenden Unterricht tätig ist. Die Gründe für ihre Anstellung sind nachvollziehbar: ausgetrockneter Markt, kurzfristige Personalengpässe oder Priorisierung von anderen Kompetenzen (z.B. Fachwissen) und – ergänzend aus Ostschweizer Sicht – fehlendes Ausbildungsangebot in der Region.

Die Bestandesaufnahme per Ende 2009 zeigt, dass in der Deutschschweiz insgesamt 2'721 Lehrpersonen die in der Berufsbildungsverordnung beschriebenen fachlichen und/oder berufspädagogischen Anforderungen nicht erfüllen (vgl. nachfolgende Tabelle):

Tabelle 2: Lehrpersonen ohne geforderte berufspädagogische Qualifikation im entsprechenden Unterrichtsbereich²

	D-CH		F-CH		I-CH		Total	
	< 5 J.	> 5 J.	< 5 J.	> 5 J.	< 5 J.	> 5 J.	< 5 J.	> 5 J.
LP BKU (NB)	598	300	177	71	45	31	820	402
LP BKU (HB)	220	280	120	71	28	38	368	389
LP ABU	210	103	58	14	6	13	274	130
LP BM	247	443	55	87	2	1	304	531
LP HA (NB)	74	77	15	5	9	7	98	89
LP HA (HB)	54	115	25	3	9	21	88	139
Subtotal	1403	1318	450	251	99	111	1952	1680
Total	2721		701		210		3632	

Quelle: Tabelle (S. 7) aus Schlussbericht vom 31. Dezember 2010: Projekt Qualifikation von Berufsfachschul- und Berufsmaturitäts-Lehrpersonen.

Legende: = für PHSG relevante Ausbildungsbereiche.

Davon entfallen über 1'700 Lehrpersonen auf Ausbildungsbereiche, welche durch die geplanten PHSG-Angebote abgedeckt werden (in vorangehender Tabelle fett umrandet). Lehrpersonen, die weniger als fünf Jahre Unterrichtserfahrung aufweisen, haben für den Erwerb der geforderten Qualifikation die ordentlichen Lehrgänge für die entsprechenden Lehrkategorien zu besuchen (im PHSG-relevanten Bereich gut 1'020 Personen). Für Lehrpersonen, welche mehr als fünf Jahre unterrichten, besteht während den nächsten vier Jahren auch die Möglichkeit, die berufspädagogische Qualifikation in einem neu geschaffenen Nachqualifikationsverfahren beim EHB zu erwerben (im PHSG-relevanten Bereich rund 680 Personen).

Diese Zahlen sowie die hohe Nachfrage in den laufenden Pilotstudiengängen der PHSG unterstreichen, dass die in St.Gallen angebotenen Lehrgänge einem echten Bedürfnis entsprechen. So ist es den künftigen oder amtierenden Berufsfachschullehrpersonen aus der Ostschweiz möglich, eine Erwerbstätigkeit an der Berufsfachschule, die Ausbildung an der PHSG und ihre persönlichen und familiären Ansprüche sinnvoll und erfolgversprechend aufeinander abzustimmen, da die Reisen nach Zürich, Luzern oder Zollikofen entfallen.

¹⁵ Bestandsaufnahme (Eruerung des Nachqualifikationsbedarfs aller Lehrpersonen gemäss BBV Art. 46), durchgeführt und ausgewertet durch das EHB (2009/2010).

¹⁶ Projekt «Qualifikation von Berufsfachschul- und Berufsmaturitäts-Lehrpersonen» des BBT und der SBBK: Schlussbericht vom 31. Dezember 2010.

2.1.6 Bedeutung für Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf Volksschulstufe, für kantonale Sekundarstufe II und Wirkung für die Region

Die PHSG bildet Lehrpersonen für die Volksschulstufe (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I) aus (Art. 2 GPHSG). Dass sie nun ihr Ausbildungsangebot auch auf die Sekundarstufe II ausdehnt, macht Sinn. In der heutigen Zeit wird immer mehr realisiert, dass gerade den Übergängen bzw. Schnittstellen zwischen den Stufen mehr Beachtung geschenkt werden muss. Wenn sich also die PHSG Know-how in den beiden Sekundarstufen I und II aneignet, dient das allen Lehrpersonen und letztlich den Schülerinnen und Schülern beider Stufen. Die Berufsfachschullehrpersonen profitieren von der hohen Kompetenz der PHSG im pädagogischen und methodisch-didaktischen Bereich. Durch die Kooperationspartner werden zudem fachwissenschaftliche und berufspraktische Kompetenzen eingebracht, die zusammen eine optimale Grundlage für die Berufsbildung ergeben.

Die Optimierung der Nahtstelle obligatorische Schule – Sekundarstufe II fordern auch die Leitlinien, welche durch die EDK zusammen mit Vertretern der Spitzenverbände und des Bundes diskutiert und im Jahr 2006 verabschiedet wurden¹⁷. Darin heisst es im Grundsatz:

«Alle Jugendlichen sollen die Möglichkeit haben, einen ihren Fähigkeiten angepassten Abschluss auf der Sekundarstufe II zu erreichen. Die folgenden Leitlinien sollen mithelfen, dieses Ziel zu erreichen. Sie bilden die Grundlage für generelle Massnahmen in den beiden Bildungsstufen, berücksichtigen aber insbesondere jene Jugendlichen, die beim Übergang von der obligatorischen Schule in die Sekundarstufe II besondere Probleme zu bewältigen haben.»

Eine der besonders empfohlenen Massnahmen ist die der intensiveren Verbindung von obligatorischer Schule und Sekundarstufe II. In diesem Zusammenhang wird von der Oberstufe der Volksschule erwartet, dass sie wesentlich dazu beiträgt, dass eine Standortbestimmung als Grundlage für den Berufswahlprozess spätestens im 8. Schuljahr erfolgt. Von der Oberstufe der Volksschule wird zudem erwartet, dass sie frühzeitig mit dem Berufswahlunterricht und der Vorbereitung auf die Anforderungen der Sekundarstufe II beginnt. Das ist eine anspruchsvolle Aufgabe mit unterschiedlich leistungsstarken, leistungsbereiten und unterschiedlich motivierten Jugendlichen.

Genau dazu werden durch die Erfahrungen mit Lehrgängen der PHSG für Berufsbildungsverantwortliche Synergien erwartet. Die Bedeutung der Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen durch die PHSG ist für die Ausbildung für die Sekundarstufe I hoch, da die Berufswahlvorbereitung in der Ausbildung der Oberstufenlehrpersonen damit deutlich optimiert werden kann. Dafür ist die Erweiterung auf Sekundarstufe II mit der damit verbundenen Möglichkeit des Erfahrungsaustausches und der engen Zusammenarbeit zwischen den Ausbildungsstufen ein unschätzbare Vorteil.

Die Ausdehnung des Leistungsauftrags der PHSG auf die Sekundarstufe II und die erfolgte Bildung des Ostschweizer Kompetenzzentrums für Berufsbildung¹⁸, in welchem die verschiedenen Kräfte in der Berufsbildung gebündelt werden, stellen Schritte im Sinn der regionalen Entwicklung des Berufsbildungswesens dar, die nicht allein der PHSG, sondern vor allem auch der traditionell schon starken Berufsbildung in der Ostschweiz zugutekommt.

¹⁷ Leitlinien der zur Optimierung der Nahtstelle obligatorische Schule – Sekundarstufe II vom 27. Oktober 2006: von der EDK zusammen mit Vertretern der Spitzenverbände (Organisationen der Arbeitswelt: Schweizerischer Gewerbeverband [SGV], Schweizerischer Arbeitgeberverband, Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit [Oda Santé], Schweizerischer Gewerkschaftsbund [SGB], Travail.Suisse, Schweizerischer Kaufmännischer Verband [KV Schweiz]) und des Bundes (Staatssekretariat für Bildung und Forschung [SBF], Staatssekretariat für Wirtschaft [seco], Bundesamt für Berufsbildung und Technologie [BBT] Bundesamt für Migration [BFM]) diskutiert und verabschiedet.

¹⁸ Vgl. Ziff. 1.2.3.

2.2 Ausbildung von Lehrpersonen für gymnasiale Maturitätsschulen

2.2.1 Ausgangslage

Die Mindestanforderungen für die schweizweite Anerkennung von Lehrdiplomen für Maturitätsschulen sind durch die EDK im Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen (sGS 230.321, im Folgenden: Anerkennungsreglement) geregelt. Gymnasiallehrpersonen werden in der Schweiz, was die fachliche Ausbildung anbelangt, an den Universitäten ausgebildet. Die methodisch-didaktische Ausbildung, die für den Erwerb eines Lehrdiploms für Maturitätsschulen notwendig ist und was früher bekannt war unter der Bezeichnung «Höheres Lehramt», kann dagegen nicht nur an universitären Hochschulen sondern auch an einer Pädagogischen Hochschule absolviert werden (Art. 2 Bst. a Anerkennungsreglement). In der Deutschschweiz werden Ausbildungen zur Erlangung von Lehrdiplomen für allgemeinbildende Maturitätsschulen in den Kantonen Bern, Zürich, Basel¹⁹, Fribourg und Thurgau²⁰ angeboten.

Angehende Gymnasiallehrpersonen aus dem Kanton St.Gallen werden heute in ausserkantonalen Ausbildungsstätten ausgebildet. Dafür leistet der Kanton St.Gallen im Rahmen der interkantonalen Finanzierungsabkommen²¹ Ausbildungsbeiträge.

2.2.2 Geplantes Vorgehen

Um Handlungsspielraum für die Zukunft zu erhalten, soll mit dem vorliegenden Nachtrag zum GPHSG auch die gesetzliche Grundlage für Angebote für Gymnasiallehrpersonen geschaffen werden, auch wenn für diesen Schritt noch bewusst keine Studienkonzepte erarbeitet worden sind. Da – wie die Tabelle in Ziff. 2.1.2 zeigt – in der Ostschweiz an der Pädagogischen Hochschule Thurgau (in Kooperation mit der Universität Konstanz) bereits ein gemeinsam mit dem EHB durchgeführtes Angebot auf der Sekundarstufe II zur Erlangung des Didaktikdiploms für Gymnasiallehrpersonen besteht, sieht der Kanton St.Gallen keine Notwendigkeit, für diesen Bereich gegenwärtig ein Angebot aufzubauen. Es gilt dann allenfalls später sorgfältig zu prüfen, ob und wie im Interesse des Kantons St.Gallen die PHSG eine aktivere Rolle bei der Ausbildung von Lehrpersonen für gymnasiale Maturitätsschulen übernehmen könnte (z.B. in Kooperation mit bestehenden Anbietern).

Die fachwissenschaftliche Ausbildung von Gymnasiallehrpersonen hat in jedem Fall an einer universitären Hochschule zu erfolgen. Die Universität St.Gallen ist eine Spartenuniversität in Wirtschafts-, Rechts-, Sozial-, Kultur- und Politikwissenschaften. Aus diesem Grund ist in anderen Bereichen für allfällige eigenständige Ausbildungsangebote der PHSG die Kooperation mit einer anderen universitären Hochschule zu suchen.

Regierung und Hochschulrat würden zur gegebenen Zeit über eine allfällige Einführung von Lehrgängen für die Ausbildung von Lehrpersonen für Maturitätsschulen und/oder für Berufsmaturitätsschulen entscheiden. Dazu wären dannzumal die Änderung der Studienordnung (sGS 216.14)²² sowie die Aufnahme der entsprechenden Angebote im besonderen Leistungsauftrag der PHSG²³ notwendig. Sollten z.B. aus Kooperationsprojekten trotzdem geringe Mehrkosten resultieren, so würden diese im Rahmen des besonderen Leistungsauftrags der PHSG eingestellt. Dem Kantonsrat würde der Kantonsbeitrag an die PHSG in Form eines Globalkredits im Rahmen des jährlichen Staatsvoranschlags beantragt werden²⁴.

¹⁹ Durch die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), an der die Kantone Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt und Solothurn beteiligt sind.

²⁰ Kooperationsangebot der Pädagogischen Hochschule Thurgau mit der Universität Konstanz (Deutschland) und in Zusammenarbeit mit dem EHB.

²¹ Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (sGS 217.81; IUUV) und FHV.

²² Erlass durch Hochschulrat und Genehmigung durch Regierung (Art. 14 Abs. 2 Bst. a und Art. 8 Abs. 2 Bst. b GPHSG).

²³ Vorbereitung durch Hochschulrat, Erteilung durch Regierung und Kenntnisnahme durch Kantonsrat (Art. 14 Abs. 2 Bst b, Art. 8 Abs. 2 Bst. c und Art. 7 Abs. 2 Bst. c GPHSG).

²⁴ Art. 7 Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 12 Abs. 2 GPHSG.

3 Änderung des Gesetzes über die PHSG

Voraussetzung für die in Ziff. 2 dargestellten geplanten Ausbildungen ist die Erweiterung des gesetzlichen Leistungsauftrags der PHSG. Weiter soll im Rahmen dieser Gesetzesrevision auch der Name der PHSG angepasst werden.

3.1 Erweiterung Ausbildungsauftrag um Lehrpersonen für die Sekundarstufe II und Anpassung der Terminologie

Für die Erweiterung des gesetzlichen Leistungsauftrags der PHSG um die Ausbildung von Lehrpersonen für die Sekundarstufe II ist das Gesetz über die PHSG zu ergänzen (I. Abschnitt, Art. 2 Abs. 1 Bst. a Nachtrag).

Mit dem X. Nachtrag zum Volksschulgesetz (nGS 43-85) wurde das Kindergartenobligatorium eingeführt. Der Kindergarten wurde damit zu einem Typus der Volksschule erklärt und die Schulpflicht um zwei Jahre vom vollendeten sechsten auf das vollendete vierte Altersjahr vorverlegt. Mit dem vorliegenden Nachtrag soll die Terminologie «Volksschule»²⁵ gemäss X. Nachtrag Volksschulgesetz in das GPHSG übernommen werden.

3.2 Streichung Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrates für Personalvorschriften

Art. 7 Abs. 2 Bst. d GPHSG bestimmt, dass der Kantonsrat die Verordnungsvorschriften über Besoldung und berufliche Vorsorge für den Lehrkörper sowie das übrige Personal der Hochschule genehmigt. Dieser Genehmigungsvorbehalt vollzieht für die PHSG die beiden Bestimmungen von Art. 84 Abs. 2 zweitem Satz und Art. 85 Abs. 3 zweitem Satz des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1, abgekürzt StVG) nach. Danach genehmigt der Kantonsrat die Besoldungsverordnung und die Versicherungskassenverordnung für das Staatspersonal (vgl. sGS 143.2 und 143.7).

Der Kantonsrat hat im Jahr 2010 das neue Personalgesetz erlassen. Dieses wurde am 25. Januar 2011 rechtsgültig und wird zur Hauptsache auf 1. Juni 2012 in Vollzug gesetzt (Referendumsvorlage siehe ABI 2010, 3826; abgekürzt PersG). Art. 92 PersG hebt Art. 67 bis 94 StVG auf. Damit entfallen auch die beiden erwähnten parlamentarischen Genehmigungsvorbehalte gegenüber dem Ordnungsrecht der Regierung. Das Personalgesetz regelt an Stelle des Staatsverwaltungsgesetzes das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals integral und systematisch und sieht keine entsprechenden Vorbehalte mehr vor. Die Regierung erlässt das Ordnungsrecht zum öffentlichen Arbeitsverhältnis künftig in abschliessender Zuständigkeit. Vor diesem Hintergrund verliert auch der Genehmigungsvorbehalt nach Art. 7 Abs. 2 Bst. d GPHSG, welcher auf den Nachvollzug des Dienstrechts für das Staatspersonal an der PHSG ausgerichtet ist, seine Berechtigung. Er ist in gleicher Weise ersatzlos aufzuheben, wie Art. 84 Abs. 2 zweiter Satz und Art. 85 Abs. 3 zweiter Satz StVG durch Art. 92 PersG ersatzlos aufgehoben worden sind. Nach der Rechtsgültigkeit des vorliegenden Nachtrags zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen wird die Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen (sGS 216.11) an das Personalgesetz anzupassen sein, soweit dies erforderlich ist. Diese Anpassung wird dazumal aufgrund der vorliegenden Aufhebung von Art. 7 Abs. 2 Bst. d GPHSG ohne Genehmigung durch den Kantonsrat erfolgen.

²⁵ Vgl. Art. 2 Abs. 1 Volksschulgesetz (sGS 213.1).

3.3 Namensänderung in «Pädagogische Hochschule St.Gallen»

Beim Zusammenschluss der ehemaligen Pädagogischen Hochschulen St.Gallen (PHS) und Rorschach (PHR) wurde für die neue Institution der Name «Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen» gewählt. Diese Bezeichnung ist aufgrund der Genitivformulierung «des Kantons» ungewöhnlich und erweist sich im Alltagsgebrauch als umständlich. Gerade bei der Medienberichterstattung wird die Bezeichnung oft unvollständig bzw. falsch wiedergegeben.

Im Rahmen der anstehenden Gesetzesänderung soll deshalb die Bezeichnung auf «Pädagogische Hochschule St.Gallen» geändert werden. Die Abkürzung «PHSG» wird beibehalten.

Die PHSG wird die Umsetzung der neuen Bezeichnung im Rahmen des bewährten Erscheinungsbildes der PHSG ab Vollzugsbeginn des Nachtrags «rollend» einführen, das heisst, alles Neue wird mit der neuen Bezeichnung gestaltet.

4 Kosten

4.1 Ausbildung von Lehrpersonen für die Berufsbildung

Durch die Überführung der genannten Angebote für Lehrpersonen der Sekundarstufe II von der Weiterbildung in den Leistungsauftrag Ausbildung der PHSG wird die Finanzierung auf eine neue Basis gestellt. Mit der Unterstellung unter die FHV²⁶ erlangen die entsprechenden Ausbildungsgänge auch bezüglich der finanziellen Rahmenbedingungen den Status, der für die Absolvierenden das latente Risiko ausschliesst, die Vorteile der geografischen Nähe durch finanzielle Mehrbelastungen im Vergleich zu andern Lehrgängen kompensieren zu müssen. Dies bildet einen zukunftssichernden Schritt für das auch abnehmerseitig erwünschte Angebot.

Aufgrund der Erfahrungen in den Pilotstudiengängen²⁷ rechnet die PHSG in den Ausbildungen zur Lehrperson mit hauptberuflicher Tätigkeit mit jeweils 24 Studierenden je Studiengang und Durchführung (gestaffelter Start alle zwei Jahre). Davon stammt etwa die Hälfte aus dem Kanton St.Gallen, der Rest aus FHV-Kantonen bzw. dem Fürstentum Liechtenstein. Auf der Fortschreibung dieser Annahmen und unter der Voraussetzung, dass die Ausbildungen der PHSG durch den Bund anerkannt und somit über die FHV mitfinanziert werden, ergeben sich für den Kanton St.Gallen folgende jährliche Mehrkosten:

<i>Durchschnittliche Kosten</i>		<i>Fr.</i>
BKU:	Durchschnittliche Vollkosten für 6 Semester	500'000.–
	Minus FHV-Beiträge (12 Teilnehmende à Fr. 11'000.–)	-132'000.–
	Minus Semestergebühren (6 x Fr. 500.– x 24 Teilnehmende)	-72'000.–
	<u>Minus weitere Gebühren (Fr. 700.– x 24 Teilnehmende)</u>	<u>-16'800.–</u>
	Kostenaufwand BKU total für Kanton SG (für 3 Jahre)	279'200.–
	Kostenaufwand BKU für Kanton SG pro Jahr (gerundet):	93'100.–
ABU:	Durchschnittliche Vollkosten für 4 Semester	430'000.–
	Minus FHV-Beiträge (12 Teilnehmende à Fr. 11'000.–)	-132'000.–
	Minus Semestergebühren (4 x Fr. 800.– x 24 Teilnehmende)	-76'800.–
	<u>Minus weitere Gebühren (Fr. 700.– x 24 Teilnehmende)</u>	<u>-16'800.–</u>
	Kostenaufwand ABU total für Kanton SG (für 2 Jahre)	204'400.–
	Kostenaufwand ABU für Kanton SG pro Jahr:	102'200.–

²⁶ Vgl. Ziff. 2.1.3.

²⁷ Vgl. Ziff. 1.2.3.

Extrakurse wie Einführungskurs oder CAS 1 pro Jahr im Durchschnitt bei einer allfälligen Überlappung durch einen zweiten ABU:	
Durchschnittliche Vollkosten für 2 Semester	71'700.–
Minus Semestergebühren (2 x Fr. 500.– x 20 Teilnehmende)	-20'000.–
<u>Minus weitere Gebühren (Fr. 400.– x 20 Teilnehmende)</u>	<u>-8'000.–</u>
Kostenaufwand Extrakurse total für Kanton SG pro Jahr:	43'700.–
Durchschnittliche Mehrkosten für den Kanton St.Gallen (je Jahr)	239'000.–

Die Gebühren für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer richten sich nach dem geltenden Gebührenreglement der PHSG²⁸.

Die geplanten Lehrgänge werden in bereits vorhandenen Räumlichkeiten der beteiligten Partner (PHSG, ZbW, IWP-HSG) durchgeführt. Die dafür theoretisch einzurechnenden kalkulatorischen Kostenanteile für Infrastruktur usw. sind in obiger Tabelle nicht enthalten, da sie unabhängig von der Erweiterung des Leistungsauftrags anfallen und durch jede Institution bereits heute im Rahmen der bestehenden Mittel selber getragen werden.

Die PHSG nimmt im Rahmen ihrer rechtlichen und finanziellen Grundlagen allfällige Veränderungen im Personal eigenverantwortlich vor. Aufgrund der gestaffelten Durchführung der Lehrgänge und unter Berücksichtigung der erwarteten Beiträge aus der FHV²⁹ resultieren für den Kanton St.Gallen Mehrkosten von durchschnittlich Fr. 239'000.– (wiederkehrend). Damit werden die im Voranschlag 2011 und im Aufgaben- und Finanzplan 2012-2014 für die Erweiterung des Leistungsauftrags um die Ausbildung von Berufsfachschulverantwortlichen bereits eingestellten Fr. 250'000.– unterschritten³⁰.

4.2 Ausbildung von Lehrpersonen für gymnasiale Maturitätsschulen

In der Ausbildung von Lehrpersonen für gymnasiale Maturitätsschulen wird kein eigenständiges Ausbildungsangebot der PHSG angestrebt. Entsprechend fallen für den Kanton wie bis anhin ausschliesslich die im Rahmen der interkantonalen Finanzierungsabkommen³¹ zu leistenden Beiträge an. Für den Kanton St.Gallen entstehen keine Mehrkosten.

4.3 Namensänderung in «Pädagogische Hochschule St.Gallen»

Die PHSG hat die Kosten für ihr Erscheinungsbild bereits heute im Rahmen des Globalkredits selber zu tragen. Mit der Änderung der Bezeichnung der Hochschule sind für den Kanton keine Mehrausgaben verbunden.

5 Referendum

Eine Gesetzesänderung ist über das fakultative Gesetzesreferendum hinaus dem obligatorischen Finanzreferendum zu unterstellen, wenn sie zulasten des Kantons neue Ausgaben von über 15 Mio. Franken (einmalig) oder Jahresausgaben von 1,5 Mio. Franken (während wenigstens zehn Jahren wiederkehrend) verursacht (Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative [sGS 125.1; abgekürzt RIG]). Dem fakultativen Finanzreferendum unterstehen die Beschlüsse

²⁸ Stand 1. April 2011: Anmeldegebühr Fr. 200.– (einmalig); Immatrikulationsgebühr Fr. 300.– (einmalig, nur für immatrikulierte Studierende); Prüfungsgebühr Fr. 200.– (einmalig); Studiengebühr (je Semester) ist abhängig von Studienleistung (>10 ECTS/Semester = Fr. 800.–, ≤ 10 ECTS/Semester = Fr. 500.–).

²⁹ Vgl. Ziff. 2.1.3.

³⁰ Aufgaben- und Finanzplan 2012-2014 (Geschäft Nr. 33.11.04), S. 43.

³¹ Vgl. Ziff. 2.2.1.

des Kantonsrates, die zulasten des Kantons Ausgaben von 3 bis 15 Mio. Franken (einmalig) oder Jahresausgaben von Fr. 300 000.– bis Fr. 1 500 000.– (während wenigstens zehn Jahren wiederkehrend) zur Folge haben (Art. 7 Abs. 1 RIG).

Mit der Erweiterung des gesetzlichen Leistungsauftrags um die Ausbildung von Lehrpersonen für die Sekundarstufe II ist eine Erhöhung des jährlichen Staatsbeitrags an die PHSG von Fr. 239'000.– (wiederkehrend) verbunden. Für den Kanton resultieren aus der Änderung der Bezeichnung keine Mehrkosten. Damit wird die Grenze für das Finanzreferendum nicht erreicht.

Der Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen unterliegt dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 5 RIG.

6 Antrag

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, auf den Entwurf des Nachtrags zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen einzutreten.

Im Namen der Regierung

Karin Keller-Sutter
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär

Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen

Entwurf der Regierung vom 23. August 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 23. August 2011³² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen vom 19. April 2006³³ wird wie folgt geändert:

Titel. Gesetz über die Pädagogische Hochschule ____ St.Gallen

Angebot a) allgemein

Art. 2. Die Hochschule:

- a) bietet auf der Wissenschaft basierend praxisorientierte Studien mit fachlichem, methodisch-didaktischem und pädagogischem Inhalt an für die Ausbildung zu Lehrkräften für Unterricht in _____ **der Volksschule und auf der Sekundarstufe II**;
- b) begleitet die Lehrkraft während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule des Kantons St.Gallen;
- c) betreibt in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung.

Sie kann Dienstleistungen, namentlich in der Weiterbildung oder zugunsten der Gemeinden, erbringen.

Art. 7 Abs. 2 Bst. d wird aufgehoben.

³² ABI 2011, ●●.

³³ sGS 216.0.

2. *Im Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen vom 19. April 2006³⁴ wird «Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen» unter Anpassung an den Text durch «Pädagogische Hochschule St.Gallen» ersetzt.*

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

³⁴ sGS 216.0.